

DIE WICHTIGSTEN REINIGUNGS- UND ÜBERPRÜFUNGSFRISTEN

Gemäß §10 TFPO (Tiroler Feuerpolizeiordnung) ist die Anzahl der Überprüfungen und Kehrungen, die der Kaminkehrer durchzuführen hat, von der Art der Feuerstätte und dem verwendeten Brennstoff abhängig. Demnach sind pro Jahr verpflichtend vorgesehen:

Anzahl der Kehrungen (Überprüfungen) des Rauchfanges (Kamin):

	Brennstoff	Anzahl pro Jahr
Rauchfänge bei	Gas	1 mal
Einzelfeuerstätten	Heizöl extra leicht	3 mal
	Pellets	2 mal
	Holz, Kohle, etc.	4 mal
	Offene Feuerstelle	2 mal
Rauchfänge bei	Gas	1 mal
Zentralheizung	Heizöl extra leicht	1 mal
	Pellets	2 mal
	Festbrennstoffe händisch beschickt	4 mal
	Festbrennstoffe automatisch beschickt	2 mal
Rauchfänge bei		
Räucheranlagen privat	Holz, etc.	2 mal
Für jeden Rauchfang (bzw. Zug) fällt nur eine pauschale Jahresgebühr an, egal wie oft überprüft bzw. gereinigt wurde!		

Im Gegensatz zu den Überprüfungen bzw. Reinigung der Rauchfänge gelten für die Reinigung der Feuerstätten selbst unterschiedliche Regelungen:

Anzahl der Reinigungen der Feuerstätten:

Einzelfeuerstätten	Alle Einzelfeuerstätten kann man selber kehren. Dadurch fallen keinerlei Gebühren an! Bei Zentralheizungskessel besteht Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer.
Kachelofen	
Schwedenofen	
offene Feuerstellen (offene Kamine)	
Öl- oder Gasöfen	
usw., alle samt Verbindungsrohr	
Zentralheizungsanlagen	Anzahl pro Jahr
Gas	0
Heizöl extra leicht ohne Brennwerttechnik	1 mal
Heizöl extra leicht mit Brennwerttechnik	0
Pellets	2 mal
Festbrennstoffe, händisch beschickt	4 mal
Festbrennstoffe, automatisch beschickt	2 mal
für jede Reinigung der Feuerstelle fällt eine Gebühr an.	

Messintervalle ab 01.01.2014

JÄHRLICH
Gasheizungen/thermen ab 50 kW
Ölheizung/brennwertheizung ab 50 kW
Holz, Pellet, Hackgut ab 50 kW

MINDESTENS ALLE 2 JAHRE
Gasheizungen/thermen 26 bis 49 kW
Ölheizung/brennwertheizung bis 49 kW
Holz, Pellet, Hackgut bis 49 kW

MINDESTENS ALLE 4 JAHRE
Gasheizungen/thermen bis 26 kW

Ihr Sicherheits-,
Umwelt- und Energieexperte!

